

ZH_OBERGERICHT RU170031 vom 29. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170031

FR: ZH_OBERGERICHT RU170031 du 29 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170031 del 29 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Klagebewilligung an sich nicht anfechtbar, weil sie keinen anfechtbaren Entscheid darstelle (BGE 139 III

- 3 - 273, E. 2.3 = Pra 103 [2014] Nr. 6 sowie BGE 140 III 227, E. 3.1 = Pra 104 [2015] Nr. 35). Als Ausnahmeregelung lässt das Bundesgericht jedoch eine separate Anfechtung der in der Klagebewilligung festgesetzten Kosten zu (BGer, 4A_387/2013 vom 17. Februar 2014, E. 3.2, nicht publizierte Erwägung in BGE 140 III 70). Gegen die Kostenregelung der Klagebewilligung vom 8. Mai 2017 (act. 29) steht deshalb das Rechtsmittel der Kostenbeschwerde (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO) offen.

E. 2

Die Mieterin ist mit der Höhe der erhobenen Gebühr nicht einverstanden und verlangt, diese auf Fr. 100.– zu reduzieren (act. 31). Der Sache nach erhebt sie damit eine Kostenbeschwerde. Die Beschwerde ist indes bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 110 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Mieterin richtete sich jedoch ausdrücklich an die Vorinstanz und erwähnte auch den zuständigen Friedensrichter in der Anrede ("Sehr geehrter Herr ..., [...] ", act. 31 S. 1). Die ZPO äussert sich nicht zur Frage, ob eigentliche Rechtsmitteleingaben, die bei einer sachlich oder funktionell unzuständigen Behörde eingehen, an die zuständige Instanz weiterzuleiten sind (BGE 140 III 636, E. 3.2). Nach Art. 48 Abs. 3 BGG sind Rechtsmitteleingaben bei der Vorinstanz jeweils unverzüglich dem Bundesgericht zu übermitteln. Diese Regelung – vornehmlich auf die Wahrung von Rechtsmittelfristen bezogen – konkretisiert den allgemeinen Grundsatz, wonach Rechtssuchende nicht ohne Not um die Beurteilung ihres Begehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden sollen (BGE 118 Ia 241, E. 3c m.w.H.; 121 I 93, E. 1d) und gilt auch im Anwendungsbereich der Rechtsmittel nach der ZPO (BGE 140 III 636, E. 3.5 m.w.H.). Daraus folgt für die angerufene – aber unzuständige – Vorinstanz eine Pflicht, eigentliche Rechtsmitteleingaben an die zuständige Behörde weiterzuleiten (BGE 140 III 636, E. 3.5). Vorbehalten bleibt indes der Fall, in welchem die unzuständige Instanz bewusst angerufen wurde (BGer, 2C_610/2010 vom 21. Januar 2011, E. 2.5 a.E.).

E. 3

Die Mieterin richtete sich mit ihrer Eingabe bewusst an die Vorinstanz (vgl. Ziff. II./1 a.E.) – von einem eigentlichen "blanken Irrtum" bzw. Versehen kann nicht ausgegangen werden (OGer ZH, RU110057 vom 27. Januar 2012, E. II./2.2.4 m.w.H.). Die Klagebewilligung enthält indes keine Rechtsmittelbeleh-

- 4 - rung (act. 29). Wie die Eingaben vor der Vorinstanz zeigen (vgl. insbes. act. 6, act. 9, act. 11, act. 13, act. 21), handelt es sich bei der Mieterin bzw. dem sie vertretenden Ehemann (act. 31 i.V.m. act. 11 S. 3) um juristische Laien, die mit dem Ablauf eines

Schlichtungsverfahrens augenscheinlich nicht vertraut sind. Es ist deshalb nachvollziehbar, wenn sie sich mangels Rechtsmittelbelehrung an die Vorinstanz wandten, um eine Reduktion der Gebühr zu erreichen (act. 31). Eine Wiedererwägung der Kostenregelung war jedoch nach Ausstellung der Klagebewilligung ausgeschlossen. Zutreffend erkannte der zuständige Friedensrichter aber, dass es sich bei der Eingabe der Sache nach um eine Kostenbeschwerde handelt, weshalb er sie nach Treu und Glauben an die Kammer weiterleitete (act. 30) und auch weiterzuleiten hatte (BGE 140 III 636, E. 3.5 m.w.H.), um die Mieterin nicht um die Beurteilung ihres Begehrens durch die zuständige Instanz zu bringen. Zudem informierte er die Mieterin über die Weiterleitung des Begehrens ans Obergericht (act. 26).

E. 4

Der geschuldete Mietzins beträgt Fr. 80.–. Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende kündbar (act. 32). Soweit aus act. 1 ersichtlich, handelt es sich um einen separat gemieteten Parkplatz ausserhalb der Wohnliegenschaft der Mieterin. Es ist zu Gunsten der Mieterin einstweilen von einem gesondert vermieteten Einstellplatz i.S.v. Art. 266e OR auszugehen, auf welchen die Kündigungsschutzbestimmungen von Art. 271 f. OR nicht anwendbar sind (Art. 253a Abs. 1 OR e contrario; vgl. auch BGE 125 III 231, E. 2 m.w.H.). Die dreijährige Sperrfrist von Art. 271a Abs. 1 lit. e OR ist deshalb unbeachtlich (BGer, 4A_519/2008 vom 6. Februar 2008, E. 1.1 e contrario). Das Schlichtungsverfahren dauerte etwas mehr als vier Monate (act. 1 i.V.m. act. 29). Der Mieterin stehen nun drei Monate zur Verfügung, um die Klagebewilligung beim Gericht einzureichen (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Es ist zu erwarten, dass das erstinstanzliche Gerichtsverfahren nicht unter drei Monaten dauern wird. Bei einer allfälligen Gutheissung der Klage ohne Rechtsmittelverfahren, schliessen sich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (30 Tage) weitere drei Monate vertraglicher Kündigungsfrist (act. 32) an. Der Vertrag würde deshalb – vorsichtig gerechnet – frühestens nach 14 Monaten erneut gekündigt werden, wäre die heute strittige Kündigung nicht gültig. Es ist daher von einem Streitwert von mindestens Fr. 1'120.– (14 Mt. x Fr. 80.–) auszugehen. Der Gebührenrahmen für das Schlichtungsverfahren reicht damit von Fr. 250.– bis Fr. 420.– (§ 3 Abs. 1 GebV OG).

E. 5

Die festgesetzte Gebühr von Fr. 400.– (act. 29) bewegt sich innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens nach § 3 GebV OG. Wie auch die Mieterin zutreffend erkannte, bilden nicht nur der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG), sondern auch der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. c und d GebV OG) die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr (OGer ZH, PF170003 vom 31. Januar 2017, E. 4.3). Der Kostenentscheid wird dabei innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach Ermessen festgesetzt (OGer ZH, RU130030 vom 15. Juli 2013, E. 3.3). Mangels vollständiger Akten kann die Kammer nicht beurteilen, ob tatsächlich von einem einfachen Fall auszugehen ist, wie die Mieterin dies behauptet (act. 31 S. 1 f.). Das kann jedoch dahingestellt bleiben. Wie sich aus den vorinstanzlichen Akten ergibt (act. 1-27), war der Aufwand der Vorinstanz

- 7 - für das Verfahren beträchtlich. Der zuständige Friedensrichter hatte sich mit diversen Eingaben vornehmlich durch den Ehemann und Vertreter der Mieterin auseinanderzusetzen (vgl. insbes. act. 6 f., act. 9–21). So erhob die Mieterin bei der Vorinstanz etwa "Einspruch gegen die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung", da ihrer Ansicht nach eine

Verhandlung in Nichtigkeitsfällen entfalle (act. 6 sowie act. 9). Ebenso musste die Vorinstanz eine Vollmacht der Mieterin für den sie vertretenden Ehemann separat einholen (act. 7 i.V.m. act. 11) und eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses ansetzen (act. 3). Weiter erhob die Mieterin wiederum per E-Mail durch ihren Vertreter Einspruch (act. 13) gegen ein zunächst abgewiesenes (act. 12) Gesuch um Verschiebung der Verhandlung (act. 11), welches die Vorinstanz im Anschluss doch noch bewilligte (act. 14 f.). Auch hier musste sie – trotz zweimaligem Hinweis, dass Verschiebungsgesuche schriftlich und mit Belegen versehen zu stellen sind (act. 5 sowie act. 12) – um die erforderlichen Dokumente erneut ausdrücklich nachsuchen (act. 14 i.V.m. act. 16 f.). Die verlangte Gebühr von Fr. 400.– erweist sich aufgrund des Aufwandes der Vorinstanz in ihrer Höhe damit als angemessen und ist nicht zu beanstanden, auch wenn sie sich am oberen Rand des möglichen Kostenrahmens bewegt. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen. IV. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Mieterin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG ist die Gebühr für das zweitinstanzliche Verfahren auf Fr. 250.– festzusetzen. Mangels Umtrieben ist der Gegenpartei keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.